Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

№ 186. Montag, den 5. Juli. 1847.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag des hiesigen Handelsvorstandes werden rücksichtlich der Aufnahme und des Auslernens der Lehrlinge von den nicht zu der Kramerinnung gehörigen Mitgliedern des Handelsstandes folgende Bestimmungen getroffen.

1.

Außer den Mitgliedern der Kramerinnung sind nur Grossokaufleute, welche zu der kaufmännischen Steuerquote gezogen sind, berechtigt, Lehrlinge des Handelsstandes anzunehmen und auslernen.

2.

Jeder Lehrling, welcher in einer Grossohandlung aufgenommen wird, ist von dem Lehrherrn längstens binnen drei Monaten nach erfolgter Annahme bei dem Cassirer der Handlungsdeputirten anzumelden, welcher denselben gegen Erlegung von zwei Thalern zur Casse der Handlungsdeputirten in die Lehrlingsrolle einträgt.

3.

Nach vollendeter Lehrzeit ist der Lehrherr binnen gleicher Frist verbunden, ebendaselbst die Anzeige wegen Ausschreibung des Lehrlings zu bewirken, und dafür drei Thaler an dieselbe Casse zu entrichten.

4.

Nach erfolgter Ausschreibung des Lehrlings hat der Lehrherr einen Lehrbrief, worin die Zeit der Annahme und der bestandenen Lehrjahre anzugeben ist, auszustellen und mit dem von ihm geführten Handlungssiegel zu besiegeln, und ist sodann dieser Lehrbrief von dem jedesmaligen Senior und Cassirer der Handlungsdeputirten unter Beifügung des Siegels der Handlungsdeputirten mit zu vollziehen.

5.

Ohne die gehörig erfolgte Anmeldung und Abmeldung des Lehrlings findet diese zur Gültigkeit des Lehrbriefs erforderliche Mitvollziehung nicht statt.

6.

Die Anmeldung der zur Zeit dieser Bekanntmachung bereits in der Lehre stehenden und noch nicht angemeldeten Lehrlinge ist von den Lehrherren spätestens binnen einem Monate von dieser Zeit an zu bewerkstelligen.

7.

Jeder Lehrherr, welcher die Befolgung vorstehender Vorschriften unterläßt, ist auf erfolgte Anzeige des Handelsvorstandes mit einer Strafe von zehn Thalern zu belegen.

Leipzig, den 19. Juni 1847.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Groß.

Landwirthschaftliches.

Vor einigen Tagen wurde auch in dieser Zeitschrift durch einen „wohlmeinenden Vorschlag" der Bildung eines Actienvereins zur rationellen Bewirthschaftung des unbenutzten Grund und Bodens in Sachsen gedacht; es möge nun einiges Statistische über diesen Gegenstand hier folgen:

Das Königreich Sachsen besitzt
1,344,474 Acker pfluggängigen Feldes,
301,549 „ Wiesen,
76,024 „ Gärten,
also 1,722,047 Acker zu ökonomischen Zwecken bestimmten Landes;

ferner
562,360 Acker Privatwaldungen und
264,865 „ Staatswaldungen,
demnach 827,225 Acker Waldungen im Ganzen.

Es beträgt also der Waldboden fast halb so viel, als der zu landwirthschaftlichem Gebrauch cultivirte Boden, und es scheint daher, daß unser Land bei seinem Reichthum an Stein- und Braunkohlen ꝛc. zu wenig Waldungen nicht besitze. Bedenkt man jedoch, daß die Privatholzzucht, namentlich der kleineren Besitzer, — mit allerdings nicht zu verkennenden, zum Theil sehr rühmlichen Ausnahmen, — in Sachsen im Allgemeinen auch billigen Anforderungen zu entsprechen nicht geeignet ist; bedenkt man, daß in dem Kreisdirectionsbezirk Zwickau bereits 33 Procent des Waldbodens in Blößen, außerdem ein großer Theil durch Frevel, Streurechen und Huthung zur Devastation (Verwüstung) gebracht, in einem kaum bessern Zustande sich befindet; daß in der sandigen Gegend der Lausitz das Verhältniß ein noch viel ungünstigeres ist (das Auge wendet sich mit bangen Aussichten für die Zukunft von einer solchen ganz rücksichtslosen unverantwortlichen Vernachlässigung der Benutzung des Bodens ab, welche um so weniger Entschuldigung verdient, als die einmalige glückliche Saat oder Pflanzung auf mehre Generationen jede weitere Cultur und Pflege fast unnöthig macht); bedenkt man hauptsächlich, daß immer mehr Waldboden dem Ackerbau zugewendet werden könnte, insofern die Privatholzzucht der schon seit Jahrzehnden bestehenden sorgsamsten Cultur der Staatswaldungen nur einigermaßen gleich käme, so würden zu seiner Zeit bei gleicher Production circa 180,000 Acker, so weit diese hierzu geeignet erscheinen, zu Acker- und Wiesenland zu verwenden bleiben, und es ergiebt die einfachste Berechnung, welch enormes jährliches Einkommen der Nation durch die oben nachgewiesene mangelhafte Bewirthschaftung verloren geht. — (Zur Bestätigung sehe man die „landwirthschaftliche